

Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha.

Die staatsrechtliche Vereinigung der seit 1826 in Personalunion stehenden Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha wurde durch das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 besiegelt. Wahl- und Geschäftsordnung für die Landtage waren ihm als Beilage 1 und 2 beigegeben.

Das Wahlgesetz erfuhr Abänderungen unter dem 9. März 1904, auf Grund deren eine Neuveröffentlichung seines Textes vom gleichen Tage erfolgte. Danach setzt sich der Gesamtlandtag (StGG. § 73) aus 30 Abgeordneten zusammen:

11 Abgeordnete für Coburg und

19 Abgeordnete für Gotha,

die aus **mittelbaren** (Wahlmänner) **geheimen** Wahlen hervorgehen (StGG. § 143, WG. § 19). Das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahr, Wählbarkeit mit dem 30. (StGG. §§ 146 und 153).

Die Einteilung der Wahlkreise wurde in den Beilagen A (Coburg) und B (Gotha) zum Wahlgesetz (Gesamml. 1904 S. 63—72) neu gegeben.

Die **Geschäftsordnung** von 1852 ist durch die jetzt geltende vom 29. März 1908 ersetzt worden. Diäten werden auf der Grundlage ihres § 85 gewährt.

I.

Bekanntmachung des Textes der Landtagswahlordnung vom 9. März 1904¹⁾.

Auf Grund der dem Staatsministerium durch Artikel 4 des Gesetzes zur Abänderung der Wahlordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha (Beilage I zum Staatsgrundgesetz) vom 9. März 1904 erteilten Ermächtigung wird der Text der Landtagswahlordnung, wie er sich aus der Abänderung der Gesetze vom 14. Januar 1867 und 31. Januar 1874 durch das Gesetz vom 9. März 1904 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

G o t h a , den 9. März 1904.

Herzoglich Sächsl. Staatsministerium.

H e n t i g.

¹⁾ Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg (1904) 49—61.